



# Reglement für das Entlebucher Heimatarchiv in Escholzmatt

vom 19. Januar 2000

## **Art. 1**

Seit zirka 1920 haben Mitglieder des Historischen Vereins der Sektion Escholzmatt (heute Historischer Verein der Fünf Orte) Material für ein Entlebucher Heimatarchiv in Escholzmatt gesammelt. Der Bau des Gemeindehauses Escholzmatt schuf die Möglichkeit, dass das Heimatarchiv 1972 verwirklicht werden konnte. Am 21. Juni 1995 konnte das Heimatarchiv neue Räumlichkeiten im Windbühlmattenschulhaus übernehmen und sich dort einrichten.

## **Art. 2**

Das Heimatarchiv besteht aus Schriftgut aus dem und über das Entlebuch. Dazu gehören Urkunden, Akten- und Bildmaterial, Druckschriften sowie elektronische Datenträger. Im Grundsätzlichen gelten die Verordnungen und Bestimmungen, woran sich das Luzerner Staatsarchiv zu halten hat.

## **Art. 3**

Dem Gemeinderat von Escholzmatt obliegen die Trägerschaft und das Patronat des Heimatarchivs.

## **Art. 4**

Das Heimatarchiv untersteht einer vom Gemeinderat Escholzmatt ernannten Kommission. Diese wird jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und hat mindestens alle vier Jahre einen Bericht abzulegen.

## **Art. 5**

Der Präsident der Kommission wird vom Gemeinderat Escholzmatt gewählt; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst, organisiert ihre Arbeitsweise und kann bei Bedarf geeignete Kräfte zur Mitarbeit beziehen.

**Art. 6**

Der Gemeinderat Escholzmatt stellt dem Heimatarchiv die notwendigen Räumlichkeiten sowie das Mobiliar unentgeltlich zur Verfügung.

**Art. 7**

Die Aufgabe des Heimatarchivs besteht darin, das Schriftgut aus dem und über das Entlebuch zu sammeln, zu sichten, zu registrieren und Interessierten und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Ausleihungen sind in der Regel zu vermeiden. Bücher können, Unikate und Handschriften jedoch dürfen nicht ausgeliehen werden.

**Art. 8**

Die Kommission verfügt über drei Archivschlüssel, die nicht ausgeliehen werden dürfen. Sie setzt Öffnungszeiten fest und ist dafür besorgt, dass Besichtigungen und Benützungen des Archivs nach Möglichkeit erfolgen können.

**Art. 9**

Die Kommission besorgt in selbstständiger Kompetenz die Rechnungsführung über das Heimatarchiv und bemüht sich um die nötigen Mittel.

**Art. 10**

Das Heimatarchiv wurde vor allem durch Schenkungen geäuft (Dr. med. Hans Portmann, Nachlass Bundesrat Zemp, Oberrichter F. J. Portmann, Dr. med. Hugo Fischer, Nationalrat Otto Studer, Dr. Albert Bitzi, lic. iur. Anton Stadelmann u.a.m.). Gemeinderat, Kommission und die Sektion Escholzmatt versuchen, das Heimatarchiv durch Schenkungen, Legate und Leihgaben mit weiteren interessierten Kreisen zu fördern.

**Art. 11**

Die Kommission arbeitet ehrenamtlich.

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 29.01.1974

Die Archivkommission hat an ihrer Sitzung vom 4. Januar 2000 diesem Reglement zugestimmt.

Escholzmatt, 19. Januar 2000

**Gemeinderat Escholzmatt**

Gody Studer

Hans Erni

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber